

Corona-Hygieneplan des Musikgymnasiums Schloss Belvedere Weimar

(Stand: 31.08.2020)

Der Corona-Hygieneplan ist Grundlage, um für alle an Schule und Internat Beteiligten das Risiko einer COVID-19-Erkrankung zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten. Er beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Pandemie und setzt die Vorgaben der Thüringer Ministerien für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) in jeweils aktueller Fassung um.

Information: <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/>

Die Ausgestaltung des Corona-Hygieneplans wird vom Schulleiter regelmäßig mit der Lehrerkonferenz, dem Erzieherteam, der Internatsleiterin, dem Künstlerischen Leiter, dem Verwaltungsleiter, dem Küchenteam und der Örtlichen Personalvertretung abgestimmt.

Der jeweils aktuelle Corona-Hygieneplan ist online abrufbar unter:

<https://www.musikgymnasium-belvedere.de/pdf/corona-hygieneplan.pdf>

Darüber werden alle Belvederer Schüler-Familien, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Musikgymnasiums einschließlich der Belvederer Hochschullehrkräfte per E-Mail informiert.

Die „Erklärung zur Einhaltung des Corona-Hygieneplans des Musikgymnasiums Schloss Belvedere Weimar“

<https://www.musikgymnasium-belvedere.de/pdf/corona-hygieneplan-verpflichtung.pdf>

über die Kenntnisaufnahme und Einhaltung dieser Regelungen ist von allen Schülerinnen und Schülern sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Musikgymnasiums einschließlich der Belvederer Hochschullehrkräfte ab 30.08.2020 bei erster Ankunft am Musikgymnasium ausgefüllt und unterschrieben abzugeben. Der Verwaltungsleiter ist verantwortlich für die entsprechende Unterweisung des Reinigungs- und Wachdienstes sowie von Handwerksfirmen und Lieferdiensten.

Alle Mitglieder der Belvederer Schulgemeinschaft sind darüber hinaus aufgefordert, sich regelmäßig auf der Startseite von www.musikgymnasium-belvedere.de über aktuelle Mitteilungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu informieren.

1. Risikogruppen für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf und Krankheitsrisikoverminderung

Einige Menschen wären bei einer Infektion mit dem Corona-Virus einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Verschiedene Einflüsse und deren Kombinationsmöglichkeiten machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine **Risikogruppe** nicht möglich. Informationen zu möglichen Risikofaktoren für schwere Krankheitsverläufe gibt das RKI auf:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Vorsorglich für Stufe 2 (GELB) informieren Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern, Lehrkräfte und Erzieherpersonal die Schulleitung, wenn sie zu einer vom RKI beschriebenen Risikogruppe zu zählen sind, mit einem ärztlichen Attest. Eine Schulleitungsinformation soll ebenfalls erfolgen, wenn im Haushalt lebende Personen (Eltern, Geschwisterkinder, ...) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben oder schwanger sind.

Wer aus einem internationalen Risikogebiet nach Deutschland einreist, darf erst ans Musikgymnasium kommen, wenn eine 14-tägige häusliche Quarantäne COVID-19-symptomfrei verlief bzw. ein aktueller

Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird. (Vgl. ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO § 3, Absatz 5)

Aktuelle internationale Risikogebiete sind ausgewiesen auf:

<https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>

Im Sinne von Kontaktminimierung ist die Reise im Privat-PKW derzeit der Reise in öffentlichen Verkehrsmitteln vorzuziehen.

Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, oder Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, dürfen den Campus Musikgymnasium nicht betreten.

Das gilt ebenso für Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, solange nicht durch eine sachgerechte Testung sichergestellt ist, dass sie nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind.

Wer COVID-19-Symptome während des Aufenthaltes am Musikgymnasium entwickelt, meldet sich unverzüglich telefonisch bei einem Verantwortlichen des Musikgymnasiums sowie bei einem Arzt oder beim Gesundheitsamt der Stadt Weimar (03643-762555) und begibt sich bis zur erfolgten Arztkonsultation in Isolation im eigenen Zimmer. Die Abholung durch berechtigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen.

2. Persönliche Hygiene

Der Hauptübertragungsweg für das Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion, die vor allem über die Schleimhäute der Atemwege erfolgt. Darüber hinaus ist auch über Aerosole eine Übertragung möglich und über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind daher:

- Aufenthalt möglichst nur mit Personen des eigenen Haushalts bzw. der haushaltsähnlichen Gemeinschaft oder mit nicht mehr als zehn sonstigen Personen,
- Personenkreis, zu dem physisch-sozialer Kontakt besteht, möglichst konstant halten,
- keine Umarmungen, kein Händeschütteln und kein anderer Körperkontakt,
- Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 m,
- mit ungewaschenen Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, das heißt nicht an Mund, Augen und Nase fassen,
- gründliche Handhygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden, beispielsweise
 - o nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
 - o nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - o nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.,
 - o vor und nach dem Essen,
 - o vor und nach dem Klavier-/Orgel-/Cembalospielen,
 - o nach dem Toiletten-Gang ...
- öffentlich zugängliche Gegenstände, wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe, möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, gegebenenfalls Ellenbogen benutzen,
- Husten- und Niesetikette: Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge, beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Händewaschen ist ausreichend und im Rahmen einer Ressourcenschonung zu bevorzugen. Sachgerechtes Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.

Dazu muss man Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand geben, auf die gesamten (äußeren und inneren) Handflächen bis zum Handgelenk verreiben und diese dann (ca. 30 Sekunden lang) komplett abtrocknen lassen. Beim Verteilen des Desinfektionsmittels ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert uns alle und erzeugt bei vielen Menschen große Sorgen. Weitere psychische Belastungen können entstehen durch konflikthafte Auseinandersetzungen mit Personen im eigenen Lebensumfeld, langandauernde hohe Arbeitsintensität in einigen Bereichen und durch die Anforderungen der Kontaktminimierung. Von solch bedrückenden Belastungen betroffene Personen mögen sich vertrauensvoll an Verantwortliche der Einrichtung wenden, damit geeignete Maßnahmen zur Belastungsminderung gesucht werden können.

3. Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

Zum Fremdschutz in der Gemeinschaft ist das Tragen einer textilen Barriere in Form eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes oder einer ebenso wirksamen MNB (textile Behelfsmaske) erforderlich. Entscheidend sind die Beschaffenheit (mehrlagig, enganliegend) sowie die korrekte Benutzung der MNB. Diese kann bei richtiger Handhabung die Infektionsgefahr insbesondere dann senken, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Durch diesen Fremdschutz kann das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, verringert werden.

Eine MNB kann auch selbstgenäht sein. Schals, Halstücher und Visiere sind zwar übergangsweise gestattet, dürfen aber nur als kurzfristige Notlösung dienen.

In Weimar ist eine Mund-Nase-Bedeckung in allen öffentlichen Gebäuden und Personenbeförderungsmitteln zu tragen, auch in sämtlichen Gebäuden des Campus Musikgymnasium.

Alle am Musikgymnasium unterrichteten Personen bringen geeignete Mund-Nase-Bedeckungen für ihren Bedarf privat mit. Jede Internatsbewohnerin und jeder Internatsbewohner hat mindestens drei kochfeste Mund-Nase-Masken vorzuhalten, die mit Namen gekennzeichnet sind und aus Reinigungsgründen möglichst keinen fest vernähten Metallbügel enthalten sollen.

Auch alle am Musikgymnasium Berufstätigen sind angehalten, an der Dienststelle ihre privaten Masken zu tragen.

Küchenkräfte tragen die MNB mindestens während der Speisenzubereitung, während des Hantierens mit sauberem Geschirr und während der Speisenausgabe. Die Verwendung von Arbeitshandschuhen erfolgt gemäß den allgemein geltenden Küchen-Hygienebestimmungen.

In einem einzeln genutzten Internats- oder Übungszimmer ist das Tragen einer MNB nicht erforderlich, ebenso nicht im Unterricht und am Tisch in der Mensa, sofern jeweils der Personen-Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m gewährleistet ist.

Folgende Hinweise zum Umgang mit einer Mund-Nase-Bedeckung sind zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die MNB muss über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Ausdringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Beim Anziehen einer MNB ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob sie genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine von außen durchfeuchtete MNB muss ausgetauscht werden. Die Außenseite, aber auch die Innenseite einer benutzten MNB kann potentiell erregerrhaltig sein. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese Flächen möglichst nicht berührt werden.
- Die MNB soll nach dem Abnehmen mit der Innenseite nach oben an der Luft aufbewahrt, nur jeweils möglichst kurzzeitig in einem Beutel oder einer Dose transportiert, täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und vollständig getrocknet werden.

Im hinteren Eingangsbereich des Internates steht ein verschlossen zu haltender Eimer, in den benutzte, waschbare Mund-Nase-Bedeckungen für die Wäsche abzulegen sind. Einmal täglich werden die dort gesammelten Masken in der internatseigenen Waschmaschine bei mind. 60 Grad Celsius (kein ECO- oder Kurzprogramm) gewaschen und anschließend getrocknet. Masken mit fest vernähtem Metallbügel sind zur Reinigung in der Waschmaschine wenig geeignet.

4. Aufenthalt und Verhalten im öffentlichen Raum, in den Schul-, Internats- und Verwaltungsräumen

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im gesamten Schul-, Internats- und Verwaltungsbereich einschließlich Mensa ein Personenabstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden. Diesbezüglich besondere Aufmerksamkeit gilt für Pausen, Wartebereiche, auf Gängen und in Treppenhäusern. Gänge und Treppen sind lediglich als Verkehrswege zu nutzen und Aufenthalte dort zu unterlassen. Angebrachte Orientierungsmarkierungen und Raumschilder müssen beachtet werden.

Während der Pandemie dienen im Schulgebäude und im Mozarthaus Fluchttüren als Ausgangstüren. Die regulären Türen sind vorzugsweise Eingangstüren. Weiterhin keine Ausgangstür ist im Mozarthaus die Fluchttür auf den Schlossplatz. Im Konzertsaal ist die Fluchttür nur bei trockenem Wetter als Ausgang zu nutzen. Den Konzertsaal-Haupteingang und die Eingangstreppe nutzen in den Saal Hineingehende. Zum Verlassen des Saales dienen vorzugsweise die anderen Stufen und die Saalseitentüren.

Gegenseitiger Besuch in Internatszimmern ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Strikte Einhaltung des Abstandsgebotes und jeweils maximal eine Besuchsperson gelten, sofern es sich um Besuch handelt, der nicht aus der eigenen Klasse kommt.

Der Externenraum des Internates ist kein Aufenthaltsraum und darf nur von jeweils einer Person betreten werden.

Das Lehrerzimmer bietet nach geltendem Abstandsgebot zehn Plätze. Als Ausweichraum ist der Kammermusiksaal zu nutzen.

Soweit umsetzbar, sollte von jeder Schülerin bzw. jedem Schüler immer im gleichen Instrumental-Raum geübt werden.

Im Internat sind der Fitnessraum und der Tischkicker-Raum derzeit geschlossen.

Die Mensa darf nur Schülerinnen und Schüler sowie Bedienstete des Musikgymnasiums versorgen.

Schulfremde Personen erhalten im Campus Musikgymnasium keinen Zutritt zu den Gebäuden. Ausnahmeregelungen gelten bei bestimmten Veranstaltungen (Siehe „[Infektionsschutzkonzept des Musikgymnasiums Schloss Belvedere Weimar für Veranstaltungen](#)“), für den Reinigungs- und den Sicherheitsdienst, für Handwerker sowie Lieferanten. Kontaktdaten schulfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Gebäude sind zu dokumentieren. Dazu dienen die ausgefüllten Erklärungen zur Einhaltung des Hygieneplans sowie die Liste bei der Schlüsselausgabe, Lieferscheine und ähnliches.

Unter bestimmten Auflagen können Veranstaltungen vom Schulleiter genehmigt werden, die in geschlossenen Räumen ab 30 Personen und im Freien ab 75 Personen mindestens 48 Stunden vor Beginn beim Gesundheitsamt Weimar anzuzeigen sind. Der für die Veranstaltung Verantwortliche hat neben der Einhaltung der in einem Schutzkonzept konkretisierten und dokumentierten, allgemeinen Hygienevorschriften Folgendes sicherzustellen:

- Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
- Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
- gute Belüftungsmöglichkeit des Veranstaltungsortes,
- aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstandhalten, Husten- und Niesetikette sowie MNB,
- Kontaktdatenerfassung zur Ermöglichung der Verfolgung von Infektionsketten. Zu erfassen sind:
 - o Name und Vorname,
 - o Wohnanschrift oder Telefonnummer,
 - o Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Besucher an der jeweiligen Veranstaltung nicht teilnehmen. Die Kontaktdaten werden vier Wochen aufbewahrt, vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter – insbesondere anderer Besucher – geschützt, für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist datenschutzgerecht gelöscht bzw. vernichtet.

5. Lüftung und Reinigung

Mehrmals täglich, in Unterrichtsräumen mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten durchzuführen. Reine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da so kein schneller und kompletter Luftaustausch erfolgt. Eine Ausnahme sind Räume mit effektiven raumlufttechnischen Anlagen (Lüftungsanlagen). Die Lüftungsanlage für den als Unterrichtsraum genutzten Konzertsaal wird vom Hausmeister so programmiert, dass täglich mehrmals große Mengen Luft ausgetauscht werden.

Durch das RKI wird eine routinemäßige Flächen-*Desinfektion* in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie als nicht erforderlich eingeschätzt. In der Schule steht die *Reinigung* von Oberflächen im Vordergrund. Folgende Zonen müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen der Schul- und Internatsgebäude täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. Fenstergriffe, an Schubladen und Schränken) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse, PC- und Klavier-Tastaturen.

Die Umsetzung der Reinigung ist vom Reinigungspersonal auf den Reinigungsplänen täglich zu dokumentieren.

In jedem Klassenraum stehen hautschonende Flüssigseife und Einmal-Handtücher für das Händewaschen sowie Spülmittel, ein Eimer und ein Lappen zum Abwischen der Tischoberflächen bereit. Mindestens vor Beginn der im jeweiligen Raum ersten Unterrichtsstunde wischt ein Klassenmitglied die Tischoberflächen mit Seifenwasser ab. Täglich in der jeweils letzten Unterrichtsstunde wird der Eimer geleert und der Lappen zum Trocknen aufgehängt.

Im Internat muss zwischen Bewohnerwechseln das jeweilige Zimmer gründlich gereinigt werden.

6. Hygiene im Sanitärbereich

In allen schul- und internatsöffentlichen Sanitärbereichen stehen Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher, die regelmäßig aufgefüllt werden, sowie Auffangbehälter für die Handtücher bereit. Jeweils nahe den Sanitärräumen ist Handdesinfektionsmittel verfügbar. Personen, die dort einen Mangel bemerken, melden diesen sofort einem Hausmeister oder einem Verwaltungsmitarbeiter.

Außer in den Internatszimmern sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination mit einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Für die Internatszimmer gilt wie bisher die wöchentliche Sanitärreinigung.

Die Umsetzung der Hygiene im Sanitärbereich ist vom Reinigungspersonal auf den Reinigungsplänen täglich zu dokumentieren.

7. Konferenzen und Versammlungen

Dienstberatungen und Konferenzen werden auf das absolut notwendige Mindestmaß begrenzt. Dabei ist auf die Einhaltung des Personen-Mindestabstandes von 1,5 m und auf die Einhaltung der jeweils aktuell zulässigen maximalen Gruppengrößen zu achten, ggf. sind Dienstberatungen und Konferenzen zu teilen, zu staffeln etc. Soweit möglich, sind Telefon- oder Videokonferenzen geeignete Alternativen.

Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei Dienstberatungen und Konferenzen.

8. Erste Hilfe

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel – falls verfügbar – Mund-Nase-Bedeckung und Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Sollte im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich sein, steht die Herzdruckmassage im Vordergrund.

9. Besondere Regelungen für die „Stufe 1 – Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz (GRÜN)“

Beim Unterricht im regulären Klassen- und Kursverband müssen keine Mindestabstände eingehalten werden. Im Unterricht und im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB. Innerhalb der Campusgebäude muss die MNB getragen werden, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.

Alle Schülerinnen und Schüler – auch mit Risikomerkmale – sind verpflichtet, die Schule zu besuchen.

Sport- und Schwimmunterricht werden kontaktlos in Kleingruppen und unter Einhaltung der für die jeweilige Sportstätte geltenden Hygieneregeln durchgeführt. Im Musikunterricht muss beim Singen (Einzelgesang, Duett) sowie beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen ein Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten werden. Im Chor beträgt der Mindestabstand in Singrichtung 2,5 m.

Da die Schülerinnen und Schüler in einer haushaltähnlichen Gemeinschaft leben, darf auch in der Mensa der Mindestabstand von 1,5 m am Tisch unterschritten werden. In diesem Fall sind nach Möglichkeit feste Tischgruppen zu bilden, denen jeweils nur Mitglieder einer Klasse angehören. Warteschlangen bei der Essenaus- und Geschirrrückgabe sind zu vermeiden, auch durch die Anbringung von Abstandsmarkierungen.

10. Besondere Regelungen für die „Stufe 2 – Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)“

Stufe 2 (GELB) erfasst den Fall, dass eine Person an der Schule nachweislich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist und diese Person sowie alle Kontaktpersonen die Schule nicht mehr betreten dürfen. Für nicht betroffene Personen läuft der Schulbetrieb normal – wie in Stufe 1 (GRÜN) – weiter.

Die Schulleitung stellt sicher, dass alle Kontaktpersonen das Betretungsverbot einhalten. Dieses Verbot gilt für 14 Tage. Es kann früher aufgehoben werden für Personen, die eine aktuelle, negative Testung auf das Virus vorlegen.

Im Schulbetrieb kann Stufe 2 bedeuten, dass vom TMBJS die Aussetzung des Mindestabstandsgebotes für Unterricht sowie (bei festen Tischgruppen) in der Mensa aufgehoben wird. Dann ist sowohl bei der Essensausgabe als auch durch eine reduzierte Bestuhlung an den Tischen zu gewährleisten, dass der notwendige Abstand eingehalten werden kann. Im Unterricht wird die Größe der Lerngruppen dann von der Raumgröße abhängig. Für das Musikgymnasium bedeutet das:

- Klassenräume 1 bis 8: 5 Tische mit je 2 Schülerplätzen bei entsprechender Tischanordnung,
- Kunstraum: 4 Tische mit je 2 Schülerplätzen,
- Physikraum: 5 Tische mit je 2 Schülerplätzen,
- Biologie/Chemieraum: 4 Tische mit je 3 Schülerplätzen.

Laut den Musikhochschul-„Regelungen zur Umsetzung des künstlerischen Einzelunterrichts ab 4.5.2020“ muss im Instrumentalunterricht „ein Mindestabstand von 2,5 m zwischen Lehrenden und Studierendem eingehalten werden, bei den Bläsern und Sängern beträgt der Mindestabstand 4 m.“ Das gilt auch für das Singen im Musikunterricht. Leises Summen ist im üblichen Abstand von mindestens 1,5 m möglich.

Vom TMBJS kann angeordnet werden, dass Personen mit Risikomerkmale besonders zu schützen sind. Die Personensorgeberechtigten entscheiden mit der Schule, ob Kinder mit Risikomerkmale weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen. Ggf. sind individuelle Möglichkeiten der Beschulung zu schaffen. Bei Personal eruiert die Schulleitung gemeinsam mit der betroffenen Person und unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit alle Möglichkeiten, um die betroffene Person innerhalb der Schule so einzusetzen, dass kein Infektionsrisiko besteht (Unterricht unter ständiger Wahrung des Abstandsgebots,

Pausenaufsicht u. ä.). Bestehen diese Möglichkeiten nicht, überträgt die Schulleitung der betroffenen Person entsprechend ihrer Dienstverpflichtung Aufgaben im häuslichen Lernen oder andere Aufgaben, die außerhalb des regulären Schulbetriebs erledigt werden können. Eine freiwillige Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. in der Internatsbetreuung bleibt möglich.

Im Internat erfolgt in der Regel eine Einzelbelegung der Zimmer. Doppelbelegung ist möglich für Geschwisterkinder bzw. Schülerinnen und Schüler der gleichen Lerngruppe.

Die Schul- bzw. Internatsorganisation soll Essen- und Duschzeiten sowie An- und Abreisen gestaffelt ermöglichen. Ein Beitrag zur Vermeidung von Personenansammlungen in der Mensa ist, die Geschirrabgabe am südwestlichen Ausgang zum Dreiseithof zu organisieren, so dass die Mensa vom Internatsfoyer aus betreten und über den Dreiseithof verlassen wird.

Je nach Intensität des Infektionsgeschehens sind bei der Essenausgabe Selbstbedienung, Salatbars, Buffets, Besteckkästen und dergleichen zu beschränken bzw. zu vermeiden.

In Stufe 2 (GELB) greifende Maßnahmen zum Infektionsschutz können zur Folge haben, dass einige Schülerinnen und Schüler zeitweise nicht im Präsenzunterricht beschult werden können. Bei der Organisation des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und häuslichem Lernen gilt:

- Der Präsenzunterricht ist so auszurichten, dass am Präsenztag ein Unterricht im Umfang von mindestens vier Unterrichtsstunden pro Lerngruppe erteilt wird.
- Höchste Priorität in der Präsenzbeschulung haben Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungsbedarf sowie Prüfungs- und Abschlussklassen (Klassenstufen 9 bis 12/13).

Die Schule gewährleistet regelmäßige, verlässliche Kommunikationszeiten zwischen Schülerinnen und Schülern/Personensorgeberechtigten und Lehrkräften.

Für den Präsenzbetrieb kann die Schulleitung die Pflicht zum Tragen einer MNB ausweiten.

Die Lehrerzimmerküche ist nicht zu nutzen.

Öffentliche Veranstaltungen am Musikgymnasium können durch die Schulleitung abgesagt werden.

11. Besondere Regelungen für die „Stufe 3 – Schließung (ROT)“

Lässt sich nicht klären, zum wem eine Person mit einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus Kontakt hatte oder gelten alle Schülerinnen und Schüler und alle an der Schule Beschäftigten als Kontaktpersonen, kommt es zur befristeten Schließung der Schule und des Internates.

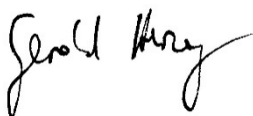
Entwickelt sich ein gefährlich steigendes lokales Infektionsgeschehen, kann das Gesundheitsamt die Schulschließung anordnen. In diesem Fall legt das TMBJS im Einvernehmen mit dem Schul- und dem Gesundheitsamt fest, ob und für welche Schülerinnen und Schüler eine Notbetreuung stattfindet. Aufgrund der dann geltenden Reise- und Kontaktbeschränkungen kann eine Notbetreuung maximal in Klassenstufe 5/6 stattfinden, wenn eine tägliche Rückkehr zum Wohnort gewährleistet ist.

Häusliches Lernen ist zu organisieren (<https://bildung.thueringen.de/bildung/haeusliches-lernen/>).

Regelmäßige, verlässliche Kommunikationszeiten zwischen Schülerinnen und Schülern/Personensorgeberechtigten und Lehrkräften sind sicherzustellen.

12. Inkrafttreten

Dieser Hygieneplan tritt mit Wirkung vom 30. August 2020 in Kraft.



Gerold Herzog
Schulleiter